

51.

Schaffhausen, 1404 August 22.

Herzog Friedrich von Österreich¹ entscheidet in einem Streit wegen eines Knechtes zwischen seinem Oheim Graf Friedrich von Toggenburg² und dem «edeln vnserm lieben getrewen Vlrichen von Brandis»,³ dem der erstere in einer Fehde gegen den Bischof von Konstanz beigestanden ist.

Original im Vorarlberger Landesarchiv n. 3581 (Vogteiamt Feldkirch). Pergament 28,6 cm lang. Urkunde der Länge nach, oben und unten schief, in der Mitte gerade abgeschnitten, 28 cm der Urkunde, 32 cm der Schrift unverletzt. Vom Text fehlen etwa 6 cm. — Siegel Herzog Friedrichs fehlt samt Pergamentstreifen. — Rückseite: Abrechnungen aus dem 15. Jahrh., wobei ein Wilhelm und ein Richenbach erwähnt werden.

1 Herzog Friedrich «mit der leeren Tasche».

2 Friedrich von Toggenburg, † 1436.

3 Ulrich Thüring von Brandis, Sohn Wolfharts I., Bruder Wolfharts II. Stiefbruder Bischof Hartmanns und Graf Heinrichs von Werdenberg zu Vaduz, † 1409.

52.

Feldkirch, 1405 Oktober 16.

Die Eidgenossen des Bundes ob dem See, darunter die Eschnerberger, schliessen mit dem Grafen Hugo von Montfort,¹ Herrn zu Bregenz, einen Frieden über die Feste Neuburg³ auf ein Jahr. Für die Eschnerberger siegelt Fricck Tölsch, Landammann zu Rankweil.

Wyr diss Nachbenembten Aydgrossen, der Burgermaister, der Rath, vnd all burger gemeinlich der Stat s ant Gallen, der Aman vnd all Landtleuth gemeinlich zu Appenzel, der Aman, der Rath vnd all burger gemeinlich zu Veldkirch, die haubtleuth vnd all burger vnd Landtleuth gemeinlich in dem Walgew zu bludentz vnd in Montafon, der Aman vnd all landtleuth, die vnter die Panner gen Rankwil gehört Inderet vnd aussert der Cluss

zu götzis vnd Anderstwo, die Hauptleuth vnd all burger vnd landtleuth gemeinlich in dem Reintal zu Reinegg, zu Altstätten, zu Marpach,² zu bernang,² zu balga,² zu Lustnaw vnd Kriesseren, *der Aman vnd all Landtleuth gemeinlich an dem Eschnerberg* vnd die enthalb Reihns Sax halb zu in gehören, zu gambs, vnd anderstwo, vnd darzu die leuth all gemeinlich zu Fussach vnd Höchst, Bekhennent vnd Thuen Khundt allermäniglich mit dem gegenwärtigen offnen brieff, dass wir mit dem Edlen wohlgebohrnen Herrn graffen Hugen von Montfort¹ Herr zu bregentz, vnd mit allen seinen Erben, Helfferen, Dieneren vnd den seinen, Vm der Vesty wegen Neuburg³ als hinnach beschriben würt, ainen guten getrewen frid aufgenommen habent Vnd auch den vestiglich vnd getreulich halten wollent, Für Vnsser all unsser Aydgnessen Diener, Helffer vnd die Vnsseren, Sie seyent benennet ald Vnbenemmbt, die ietz zu Vnss gehören vnd nach fürbas zu Vnss gehören werdent, also dass wir gemeinlich nach Sonderlich mit demselben graffen Hugen von Montfort, nach mit ein kommen seiner Erben, Dieneren, Helfferen, nach der seinen, wider nach gegen der Vorgenanten Vesty Neuburg in Argwohn nach in Unfründtschafft nichts vber allzu schaffend haben sollent nach enwollent, nach Ihnen vberal nichts Weren sollend, in die selbe Vesty nach darauf zuführen, zutragen, zu reitten, zuwerbent noch zu Wandlent, nach ihr Notthurfft Vngefährlich von dem Tag hin, als der brieff geben ist, dess Nächsten Künfftigèn Jahr gantz auss mit nammen, auf dem Nächsten sant Gallentag der dan würt vnd den selben Tag allen vnss zu nacht Vngefährlich, auch mit solicher bescheidenheit, dass den selben Egenant Graff Hugen von Montfort alle die leuth, die er vor mahls zu derselben seiner Vesty Neuburg Ingehabt Vnd genossen hat, die darzu gehören vnd zu Vnss Vorgenanten Aydgenossen gehuldet vnd geschworen habent, Zinss vnd Steuer geben solent in aller der Weisse vnd Maass, als sie die im vnssher geben habent vnd nit mehr vngefährlich, dieweil der frid weret, Sie sollen im auch alle dieselben weil gewöhnlich Tagdienst zu der Vesty thun, als sie im die vorgethan habent, auch sollen sie im in ander seinen güthern die zu der Vesty gehören, es seyend Weingärthen ald andere güther Kein Irrung thun vnd Ihm sein zinss vnd Steuern bescheidentlich davon lassen volgen dieweil der frid werent, vngefährlich. Ess ist auch beredt, vmb alle die Leuth, die zu Neuburg gehorent die zu vnss vor

genanten Aydgenossen nit geschworen habent, dass wir im die den frid auss gäntzlich vnbekümbt bleiben lassen sollent Vnd dass wir sie entzwüschent nit für bass drengen nach Nöthen sollent, Wär auch dass im doch einer ainer oder mehr die zu N e u b u r g gehört, nit gehorsamb sein wollent mit zinssen, Steuern, Diensten alss vor geschriben stät, so ist beredt, wär, ob er ald sein Vogt an seiner Stat die selben Vngehorsamme darumb Nöthen wurdent, dass wir vorgeannten Aydgnossen nach Niemandt anders von Vnnsere wegen dess nichts wider sie annehmen sollent, Er hat auch im selber hierin Nammblich behalten vnd gedinget, ob es geschäch, dass die Herrschafft von Ö s t e r r e i c h oder ihr Landtvogt gewalt Von ihro wegen Tating oder berichtung Tätent vnd aufnähme dass er in derselben Tating vnd Berichtung mit der obbenanten seiner vesty leuthen vnd güthern, so darzu gehörend, auch sein sol vnd wil. Darnach ist auch beredt, Wär, ob er ald sein diener, helffêr ald die seinen, ab ald auss der selben Vesty N e u b u r g vnss ald den vnnsere in dem frid einfal oder beschwärnus tätent, die den frid anrürtent vnd darwider wärent, darumb Mugent wir Vorgeannten Aydgnossen, in ald seinen Vogt oder Amtman zu B r e g e n t z zu Tagen Manen gen V e l d k i r c h in die Stat, dahin sol er selb, ald die iezgedachten sein Verwesser vogt oder Ambtleuth zu b r e g e n t z in den Nächsten vierzechen Tagen nach der Manung Vnuerzuglich kommen vnd sollen wir ainen gemainen Man auss dem Rath daselbs zu V e l d k i r c h nemmen vnd zwen schidman von vnssern Thail zu dem setzen Vnd sie ihre Tails auch zwen vnd wass dan die selben Fünff Man gemainlich alss der Merethail Vnder ihnen nach Vnsser beider theil redt vnd widerredt zu dem rechten erkennet vnd sprechend, daby sol es bleiben vngefahrlich. Zu gleicher weiss ist auch beredt, War ob wie vor bemelter Aydgnossen vnser diener, Helffer ald die vnssern, den obgenanten graff h u g e n seinen Dienern, Helffer ald den seinen zu N e u b u r g beschwärent vnd im fäl Tätent, Dass in ald seinen vogt oder Amtman zu B r e g e n t z düchty, dass es den frid rürte, So sollend er ald diesselben sein verwesser Vogt oder Amtman an seiner stat, vnss darumb Tagen manen gen b r e g e n t z in die Stat, dahin sollend wir den mit vnsseren Potten nach Vnssers bundts ordnung vnd gewohnheit inwendig der Nächsten vierzehn Tagen nach der Manung Vnverzogenlich kommen vnd sollent sie ain gemainen Man auss dem Rath dasselbst zu B r e g e n t z nemmen vnd ihres theils auch zwen schidman zu dem

setzen vnd wir Vnsers theils auch zwen, vnd wass sich den die Fünff al gemainlich alss der Mer theil Vnter ihnen nach vnnsrer beyder theil redt vnd wider redt zu dem rechten darumb erkennen vnd sprechent dabey soll es dan auch bleiben an Irrung dass Vnd allen hiervor geschribner bedingten Stuckh vnd Artickhel zu Wahren offnen Uhrkhundt vnnnd Stätter Vest sicherheit habe wir vor benempten Aydgnossen von sant Gallen von Apenzel von veldkirch von Altstätten, von Reinegg, von Walgew vnd von Montafon vnsser Stat vnd landt Inn sigel offentlich gehenckht an den brieff vnd ich Frickh Tölsch zu dissen zeiten Landaman zu Rankhweil Mein Insigel für vnss vnd all vnnsrer aydgnossen helffer vnd diener vnd die vnsser, darunder wir dieselben ihr Aydgnossen die da nit versigelen vnss vestiglich verbindet, aller hie vorgeschribner dingen mit crafft vnd vhrkhundte dess offen brieffs, der geben ward zue Veldtkhkirch dess Jahrs da Man zalt Von Christs geburthe vierzechen hundert vnd darnach in dem Funfften Jahr an Sant Gallentag

Sant Gallen	Appenzel	Veldtkhkirch	Altstätten
(LS)	(LS)	(LS)	(LS)
Reinegg	Walgo	Montafon	Tölsch
(LS)	(LS)	(LS)	(LS)

Übersetzung

Wir, diese nachgenannten. Eidgenossen, der Bürgermeister, der Rat und alle Bürger insgesamt der Stadt St. Gallen, der Ammann und alle Landleute insgesamt zu Appenzell, der Ammann, der Rat und alle Bürger insgesamt zu Feldkirch, die Hauptleute und alle Bürger und Landleute insgesamt im Walgau, zu Bludenz und im Montafon, der Ammann und alle Landleute insgesamt, die unter die Banner nach Rankweil gehören, innerhalb und ausserhalb der Klause zu Götzis und anderswo, die Hauptleute und alle Bürger und Landleute insgesamt in dem Rheintal zu Reinegg, zu Altstätten,² zu Marbach,² zu Berneck,² zu Balgach,² zu Lustenau und Kriessern, der Ammann und

alle Landleute insgesamt an dem Eschnerberg und die jenseits des Rheins Saxwärts zu ihnen gehören, zu Gams, und anderswo und dazu die Leute alle insgesamt zu Fussach und Höchst bekeinen und tun kund jedermann mit diesem gegenwärtigen offenen Brief, dass wir mit dem edeln, wohlgeborenen Herrn Grafen Hugo von Montfort,¹ Herrn zu Bregenz und mit allen seinen Erben, Helfern, Dienern und den Seinen über die Feste Neuburg³ wie folgt, einen guten getreulichen Frieden geschlossen haben und den auch fest und treu halten wollen, für all unserer Eidgenossen Diener, Helfer und die Unsrigen, sie seien benannt oder unbenannt, die jetzt zu uns gehören und noch in Zukunft zu uns gehören werden, so, dass wir weder insgesamt noch einzeln mit dem Grafen Hugo von Montfort oder mit irgendeinem seiner Erben, Diener, Helfer oder den Seinigen oder die genannte Feste Neuburg irgend etwas Böses oder Unfriedliches zu schaffen haben sollen noch wollen, ihnen in keiner Weise verwehren sollen, in und auf dieselbe Feste zu führen, zu tragen, zu reiten, zu treiben und zu gehen nach ihrem Bedürfnis, ohne Trug von dem Tag des Briefdatums an das ganze nächste künftige Jahr hindurch und zwar bis zum nächsten St. Gallentag, der dann kommt und diesen Tag ganz bis zur Nacht ohne Trug; auch mit der folgenden Bestimmung, dass dem vorgenannten Graf Hugo von Montfort alle jene zugehörigen Leute, die er vormals mit seiner Feste Neuburg zusammen innegehabt und in seiner Nutzung gehabt hat, die uns vorgenannten Eidgenossen gehuldigt und geschworen haben, Zins und Steuer geben sollen, ganz in der Weise und Bemessung, wie sie ihm die bisher gegeben haben und nicht mehr, ohne Trug, solange der Frieden dauert. Sie sollen ihm auch ebensolang die gewöhnlichen Tägdiene für die Feste tun, wie sie ihm die vorher getan haben, auch sollen sie ihm in seinen anderen Gütern, die zur Feste gehören, es seien Weingärten oder andere Güter, keine Irrung tun und ihm seine Zinse und Steuern davon ordentlich zukommen lassen, solange der Frieden dauert, ohne Trug. Es ist auch beredet wegen aller Leute, die zur Neuburg gehören, die zu uns vorgenannten Eidgenossen nicht geschworen haben, dass wir ihm die während des Friedens gänzlich unbelästigt bleiben lassen sollen und dass wir sie inzwischen nicht weiter bedrängen und zwingen sollen. Für den Fall, dass ihm einer oder mehr, von den zu Neuburg Gehörigen mit Zinsen, Steuern und Diensten, wie oben geschrieben steht,

nicht gehorsam sein wollte, so ist beredet, falls dann er oder sein Vogt an seiner Statt diese Ungehorsamen zwingen würde, wir vorgenannten Eidgenossen oder jemand anderer von unseretwegen uns der Sache ihnen gegenüber nicht annehmen sollen. Er hat auch für sich in der Sache ausdrücklich vorbehalten und ausbedungen, falls die Herrschaft von Ö s t e r r e i c h oder ihr bevollmächtigter Landvogt mit ihnen ein Abkommen oder einen Vertrag machten oder schlössen, dass er in dieses Abkommen oder den Vertrag mit der obengenannten seiner Feste, den Leuten und Gütern die dazu gehören auch aufgenommen sein soll und will. Falls er oder seine Helfer, Diener oder die Seinen von und aus seiner Feste N e u b u r g uns oder den Unsrigen während des Friedens Eintrag oder Beschwerung täten, die den Frieden berührten und ihm widersprächen, dann mögen wir vorgenannte Eidgenossen ihn oder seinen Vogt oder Amtmann zu B r e g e n z zu einer Tagung in die Stadt F e l d k i r c h aufmahnen, dahin soll er selbst oder die vorerwähnten seine Verweser, Vogt oder Amtleute zu B r e g e n z in den nächsten vierzehn Tagen nach der Mahnung unverzüglich kommen und sollen wir einen Obmann aus dem Rat daselbst zu F e l d k i r c h nehmen und zwei Schiedleute von unserer Seite zu ihm setzen und sie von ihrer Seite auch zwei, und was dann diese fünf Mann zusammen in ihrer Mehrheit nach beiderseitiger Rede und Widerrede nach Recht erkennen und aussprechen, dabei soll es bleiben ohne Trug. In gleicher Weise ist auch beredet, falls wir vorerwähnten Eidgenossen, unsere Diener, Helfer oder die Unsrigen den obgenannten Graf H u g o, seinen Dienern, Helfern oder den Seinen zu N e u b u r g Eintrag und Beschwerung täten, dass ihn oder seinen Vogt oder Amtmann zu B r e g e n z dünken würde, es berühre den Frieden, so sollen er oder diese seine Verweser, Vogt oder Amtmann an seiner Statt uns deshalb zur Tagung aufmahnen nach B r e g e n z in die Stadt, dahin sollen wir dann mit unseren Abgesandten nach der Ordnung und Gewohnheit unseres Bundes innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach der Aufmahnung unverzüglich kommen und sollen einen Obmann aus dem Rat daselbst zu B r e g e n z nehmen und ihrerseits auch zwei Schiedleute zu ihm setzen, wir unsererseits ebenfalls zwei und was dann die fünf zusammen in der Mehrheit nach unser der beiden Seiten Rede und Widerrede in der Sache rechtlich erkennen und sprechen, dabei soll auch bleiben ohne Irrung in diesem und allen obgeschriebenen Punkten und Artikeln.

Zu wahren, offenen Zeugnis und dauerhafter, fester Sicherheit haben wir genannte Eidgenossen von St. Gallen, von Appenzell, von Feldkirch, von Altstätten, von Rheineck, vom Walgau und vom Montafon unsere Stadt- und Landsiegel öffentlich gehängt an den Brief und ich Fric k Tölsch, derzeit Landammann zu Rankweil mein Siegel, für uns und alle unsere Eidgenossen, Helfer und Diener und die Unsrigen, unter dem wir, jene Eidgenossen, die da nicht siegeln, uns fest binden für alle vorgeschriebenen Vertragspunkte mit Kraft und Zeugnis dieses offenen Briefes, der gegeben ward zu Feldkirch, im Jahre da man zählte von Christi Geburt vierzehnhundert und danach im fünften Jahr, an St. Gallentag.

Abschrift im Vorarlberger Landesarchiv n. 1611 aus dem 18. Jahrhundert. — Vier beschriebene Seiten in Folioformat und beigeheftetem Umschlag. — Rückseite: «Copia Vertrags wegen der Vestung Neuburg mit Graffen Hugen von Montforth Anno 1405 — Welches originals zu Veldtkhirsch bey Neuburger Verwalter zu finden sein würt» «X No. 27»; «Geschenk von H. Bezirksvorstand Kopp in Feldkirch»; aufgeklebter Vermerk: «Grundb. I. 636 Faes I. No. 19». — Original bis jetzt nicht auffindbar. Zellweger (Urkunden z. Geschichte des appenzellischen Volkes (1831) I/2, n. 180 behauptet, das Original in der Gerichtslade von Neuburg gefunden und benützt zu haben, was Wartmann, Urkundenbuch d. Abtei St. Gallen IV, S. 771 bezweifelt.

Druck: Zellweger a. a. O.; Wartmann IV, 771 n. 2352 (nach obiger Abschrift, die er in der «Urkundensammlung des Vorarlberger Museumsvereins in Bregenz» fand).

Regest: Segesser, Die Eidgenössischen Abschiede I (1874) S. 464 n. 387 nach Zellweger; Krüger, Die Grafen von Werdenberg (1887) Regesten n. 682; ebenfalls nach Zellweger; Schiess, Appenzeller Urkundenbuch (1913) n. 239 nach obiger Abschrift; Perret, Liechtenstein. Urkundenbuch I/2, S. 282 n. 90 (mit Bemerkungen zur Überlieferung).

Erwähnt: Kaiser-Büchel, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein (1923) S. 238 ff.

Bedeutung: Da jede einzelne Bedingung dieses Vertrages von den Eschnerbergern als Mitgliedern der Eidgenossenschaft mitbeschlossen wurde, bringen wir die Urkunde im ganzen Wortlaut. Wartmann hat in seinem Abdruck den ihm vorliegenden Text fast in jedem einzelnen Wort im Sinne einer durchgreifenden Archaisierung, wenn auch nicht ungeschickt verändert, Fehler verbessert und Namen dabei nicht immer ausgenommen. Das Schema der Siegel (bezeichnete Pergamentstreifen?) liess er weg.

- 1 Graf Hugo von Montfort-Bregenz, der Minnesänger † 1423.
- 2 Orte im St. Gallischen Rheintal.
- 3 Burg Neuburg bei Koblach am Rhein.